

Hausordnung / Überlassungsbedingungen

Edelhof Kirrweiler

Stand: 01.02.2006

1. Allgemeines

- 1.1 Der Edelhof ist ein Mehrzweckbau für kulturelle Veranstaltungen, Kongresse, Tagungen, Vorträge, Versammlungen, kirchliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Messen sowie private Veranstaltungen.
- 1.2 Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter nur, die im Vertrag bezeichneten Räume / Einrichtungen zu den genannten Zeiten und dem vereinbarten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen müssen rechtzeitig vorher schriftlich vereinbart werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Räumlichkeiten (außer Küche) keinerlei Geräte (z. B. Grill, zusätzliche Kochfelder usw.) zur Zubereitung von Speisen aufgestellt und benutzt werden dürfen.
- 1.3 Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Besucher, nicht aber zwischen der Ortsgemeinde Kirrweiler und dem Besucher.
- 1.4 Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte (etwa an Händler) ist nicht bzw. nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde Kirrweiler zulässig.
- 1.5 Sogenannte Bühnenanweisungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von der Ortsgemeinde Kirrweiler schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.6 Rundfunk- und Fernsehübertragungen bzw. Aufzeichnungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Ortsgemeinde Kirrweiler, ebenso gewerbsmäßige Foto-, Film-, Ton- und Videoaufnahmen. Die Ortsgemeinde Kirrweiler kann hierfür ein Entgelt verlangen.
- 1.7 Die Ortsgemeinde Kirrweiler ist berechtigt, zusätzlich zum Nutzungsentgelt bzw. einer darauf zu leistenden Vorauszahlung die Gestellung einer dem Gesamtrisiko angemessenen Kautions zu verlangen.

2. Rücktritt vom Vertrag

- 2.1 Der Mieter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er von diesem Recht bis zu 2 Monaten vor Beginn der Veranstaltung Gebrauch, so entstehen ihm keine Kosten; bei einem späteren Rücktritt hat er 50 % der Grundmiete zu entrichten. Hinzu kommt ein Ersatz der Kosten, die der Ortsgemeinde Kirrweiler bereits entstanden sind und von ihr nachgewiesen werden.
- 2.2 Für Veranstaltungen, die sich über einen Zeitraum von 2 und mehr Tagen (Veranstaltungstage) erstrecken, wird jedoch die volle Grundmiete bei Vertragsrücktritt zur Zahlung fällig.
- 2.3 Für Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Ortsgemeinde Kirrweiler, die aus Anlass des Rücktrittes gegen diese geltend gemacht werden, hat der Veranstalter einzustehen. Er verpflichtet sich, insoweit die Ortsgemeinde Kirrweiler von allen Ansprüchen freizustellen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung.
- 2.4 Der Ortsgemeinde Kirrweiler steht nur dann ein Rücktrittsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Macht die Ortsgemeinde Kirrweiler von Ihrem Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund Gebrauch, so stehen dem Mieter Schadensersatzansprüche nicht zu.

Wichtige Gründe, vom Vertrag zurückzutreten, liegen insbesondere vor, wenn:
 - a) der Mieter trotz Abmahnung gegen Bestimmungen des Mietvertrages verstößt,
 - b) die Miete nicht bis zum Fälligkeitstag entweder per Überweisung oder per Scheck bei der Verbandsgemeindekasse Maikammer eingegangen ist,
 - c) die Kautions nicht oder nicht fristgerecht gezahlt wird,
 - d) durch die vorgesehene Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde Kirrweiler und des von ihr verwalteten Edelhofes zu befürchten ist,
 - e) die Ortsgemeinde Kirrweiler die Räume wegen unvorhergesehener besonderer Umstände oder sonstiger wichtiger Gründe für eine im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung benötigt,
 - f) die Ortsgemeinde Kirrweiler das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände, für die sie nicht verantwortlich ist, nicht zur Verfügung stellen kann.
- 2.5 Der Rücktritt vom Mietvertrag ist dem Mieter unverzüglich anzuzeigen. In den Fällen der Buchstaben d), e) und f) ist der Mieter von der Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit. In den Fällen der Buchstaben a) b) und c) wird die vereinbarte Grundmiete zur Zahlung fällig.
- 2.6 Tritt eine schwerwiegende Beeinträchtigung infolge unerwartet auftretender und von der Ortsgemeinde Kirrweiler nicht zu vertretender Mängel an Gebäuden, Räumen oder Einrichtungen vor der Veranstaltung auf, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit. Weitergehende Ersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde Kirrweiler stehen dem Mieter nicht zu.

3. Werbung

- 3.1 Werbung, Programm- und Kartenverkauf sind Sache des Veranstalters. Der Veranstalter hat auf allen Werbetrüchsachen seinen Namen und seine Anschrift bekanntzugeben.
- 3.2 Das Werbematerial ist vor der Veröffentlichung auf Verlangen der Ortsgemeinde Kirrweiler zur Einwilligung vorzulegen. Es kann abgelehnt werden, wenn es anstößig wirkt, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten, gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verstößt.
- 3.3 Dem Mieter ist weiter bekannt, dass Wildplakatieren verboten ist.

4. Bewirtschaftung

- 4.1 Es erfolgt keine Bewirtung durch den Vermieter. Die Bewirtung erfolgt in Eigenregie des Mieters (siehe Nr. 7 der Hausordnung)
- 4.2 Für die Garderobe wird keine Haftung durch den Vermieter übernommen.

5. Verantwortlicher, Aufsicht

- 5.1 Der Mieter ist der Veranstalter und als solcher für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- 5.2 Der Mieter hat der Ortsgemeinde Kirrweiler einen verantwortlichen Vertreter zu benennen, der vor, während und nach der Veranstaltung stets erreichbar sein muss.

Seitens der Ortsgemeinde Kirrweiler ist der Hausmeister jederzeit erreichbar (aktuelle Telefonnummer siehe Mietvertrag).

- 5.4 Der Ortsgemeinde Kirrweiler steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jeder zeitliches Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist. Dies entbindet den Mieter nicht von seiner Gesamtverantwortung für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung und die Sicherheit seiner Ein- und Aufbauten.

6. Haftung

- 6.1 Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel bei der Ortsgemeinde Kirrweiler geltend macht.
- 6.2 Zeigt sich im Laufe einer Veranstaltung ein Mangel der überlassenen Räume oder Einrichtungsgegenstände oder wird eine Vorkkehrung zu deren Schutz gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Veranstalter der Ortsgemeinde Kirrweiler unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an den überlassenen Einrichtungsgegenständen anmaßt. Unterlässt der Veranstalter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 6.3 Die Ortsgemeinde Kirrweiler wird sich bei auftretenden Mängeln an den überlassenen Räumen und Sachen unverzüglich für deren Beseitigung einsetzen und ggf. Schutzvorkehrungen treffen. Maßnahmen, die diesem Zwecke dienen, hat der Veranstalter zu dulden.
- 6.4 Dem Veranstalter obliegt bezüglich der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände die Obhut- und Verkehrssicherungspflicht. Verletzt er diese Pflichten, so ist die Ortsgemeinde Kirrweiler berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.
- 6.5 Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeglichen Personen- und Sachschaden, welcher der Ortsgemeinde Kirrweiler oder Dritten (z. B. Veranstaltungsbesuchern, Ausstellern usw.) aus Anlass der Veranstaltung entsteht. Er verpflichtet sich, die Ortsgemeinde Kirrweiler von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie aus Anlass der Veranstaltung gerichtet werden, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung. Die Abnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände erfolgt durch einen von der Ortsgemeinde Kirrweiler zu benennenden Vertreter.
- 6.6 Der Veranstalter haftet insbesondere für Unfallschutz, Sicherheit und Standfestigkeit von eingebrachten Sachen, die zusammengebaut, aufgestellt, abgehängt, angeschlossen oder verlegt werden.
- 6.7 Die Ortsgemeinde Kirrweiler hat für sämtliche im Edelfhof stattfindenden Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die eine Versicherung für Sachschäden, für Personenschäden und für Vermögensschäden beinhaltet. Der Versicherungsbeitrag wird auf die einzelnen Mieter (Veranstalter) umgelegt (siehe Gebührenordnung).
- 6.8 Die Ortsgemeinde Kirrweiler haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume sowie des Inventars zurückzuführen sind.
- 6.9 Die Haftung der Ortsgemeinde Kirrweiler für ein Verschulden ihres Personals und der von ihr eingesetzten Hilfskräfte wird ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

7. Benutzung der Küche

- 7.1 Die Einweisung in die Küche mit dazugehörigen Geräten erfolgt grundsätzlich durch den Hausmeister.
- 7.2 Die Reinigung der kompletten Küche, insbesondere das Reinigen von Geschirr, Bestecken und den Küchengeräten, erfolgt durch den Mieter.
- 7.3 Bei Anmietung der Küche ist die Benutzung von Geschirr, Bestecken und Gläsern inklusive. 100%ige Sauberkeit des Geschirrs, der Bestecke und Gläser kann aus Kostengründen nicht gewährleistet werden. Eine Teilrückerstattung des Mietbetrages ist bei evtl. Vorhandensein verschmutzter Teile nicht zulässig. Es wird empfohlen, das angemietete Geschirr, die Bestecke und Gläser vor Gebrauch zu reinigen. Ein Spülgang dauert zwischen 2 und 3 Minuten.

8. Vorbereitung der Veranstaltung

- 8.1 Der Veranstalter muss rechtzeitig vor der Veranstaltung Vorbesprechungen mit der Ortsgemeinde Kirrweiler führen; hierbei sind alle Einzelheiten der Veranstaltung zu behandeln, so z. B. die Benutzung der technischen Anlagen, Ausmaße und Standorte der vorgesehenen Aufbauten, Dekorationen usw. Der Mieter hat das Programm und den Ablauf der Veranstaltung genau zu erläutern.
- 8.2 Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekoration, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren von Gegenständen müssen zeitlich festgelegt und ggf. vertraglich vereinbart sein.
- 8.3 Die vorhandenen technischen Anlagen dürfen nur nach einer Einweisung eines durch die Ortsgemeinde Kirrweiler bestimmten Beauftragten bedient werden. Erfolgt die Bedienung während der Veranstaltung durch den Beauftragten der Ortsgemeinde Kirrweiler, so trägt der Veranstalter die Kosten. Der selbständige Anschluss an das Stromnetz ist verboten.
- 8.4 Alle Zugänge zu den vermieteten Räumlichkeiten sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Sie sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung zu öffnen.
- 8.5 Die Ortsgemeinde Kirrweiler ist berechtigt, die Einlass Türen zu schließen, wenn das zulässige Fassungsvermögen des Edelhofes erreicht ist.
- 8.6 Der Mieter (Veranstalter) gewährleistet die Einlasssicherung, den Saalordnerdienst und die Sicherung des Bühnenbereiches und stellt das erforderliche Personal für die Einlasskontrolle, Platzanweisung und Ordner an den Fluchttüren. Außerdem sorgt der Veranstalter für die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen. Abweichende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.

9. Störungen

- 9.1 Im Falle der Störung der Veranstaltung, die die Ortsgemeinde Kirrweiler nicht zu vertreten hat, ist der Mieter nicht berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- 9.2 Störungen können z. B. sein: Ausfall von Heizung, Lüftung und Strom, Bombendrohungen, gefährliches Verhalten von Besuchern.
- 9.3 Wenn Gefahr für Personen oder Sachen besteht, ist die Ortsgemeinde Kirrweiler berechtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder abbrechen. Die Ortsgemeinde Kirrweiler wird nach Möglichkeit - wenn es die Umstände zulassen und erlauben - eine vorherige Abstimmung mit dem Mieter und den Sicherheitskräften von Polizei und Feuerwehr herbeiführen.
- 9.4 Kommt es zu einer Unterbrechung oder einem Abbruch, so ist der Mieter verpflichtet, bei allen Maßnahmen in der Weise mitzuwirken, dass mögliche Schäden für Sachen und Personen vermieden bzw. möglichst gering gehalten werden.

10. Bestuhlung, Betischung, Fassungsvermögen

- 10.1 Für die Einrichtung der Räume sind nur die genehmigten Bestuhlungs- und Betischungspläne der Ortsgemeinde Kirrweiler maßgebend. Die Räume werden entsprechend dem jeweils vereinbarten Plan überlassen.
- 10.2 Bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung im Edelhof ist das maximale Fassungsvermögen auf *) Personen festgesetzt. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass alle Durchgänge, Treppen und Türen jederzeit frei sind und bleiben und nicht mehr als die zulässige Personenzahl Zutritt zum Festsaal erhält.
- 10.3 Die Tischnummerierung ist, soweit sie gewünscht wird, Sache des Mieters (Veranstalter).

*) gemäß Bestuhlungsplan

11. Einlasskarten

- 11.1 Die Beschaffung des Kartensatzes erfolgt durch den Veranstalter.
- 11.2 Die Ortsgemeinde Kirrweiler kann verlangen, dass Hinweise, die dem Schutz der Besucher vor Gefahren und Schäden dienen, auf die Karten gedruckt werden.
- 11.3 Die steuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- 11.5 Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als Plätze vorhanden und zugelassen sind.
- 11.6 Die Ortsgemeinde Kirrweiler kann Dienst- und Presseplätze beanspruchen. Diese sind im Bestuhlungsplan gekennzeichnet.

12. Einbringen von Sachen und Geräten

- 12.1 Aufbauten, Bühnengeräte, Lautsprecheranlagen usw. müssen den geltenden technischen und sicherheitstechnischen Erfordernissen sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechend konstruiert, zusammengebaut und aufgestellt werden. Der Mieter garantiert dies und anerkennt seine Verantwortlichkeit.
- 12.2 Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Ein Benageln von Decken, Wänden, Fußböden und Einrichtungsgegenständen ist grundsätzlich nicht gestattet. Von der Ortsgemeinde Kirrweiler zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Decken, Wänden, Fußböden, Einrichtungsgegenständen und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.
- 12.3 Vor dem Ein- und Aufbau von schwerem Gerät oder zu erwartenden großen Punktlasten ist die Ortsgemeinde Kirrweiler zu informieren und zu hören.

- 12.4 Für eingebrachte Sachen besteht kein Versicherungsschutz gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer- oder Wasserschäden.
- 12.5 Packmaterial, Papier und andere leicht brennbare Gegenstände dürfen nicht herumliegen oder in Ständen, Gängen aufbewahrt werden.
- 12.6 An Vorhängen dürfen keine Dekorationen oder ähnliches befestigt werden.

13. Gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsbestimmungen

- 13.1 Die steuerlichen, polizeilichen und sonstigen Bestimmungen sowie die behördlichen Anordnungen sind vom Veranstalter zu beachten. Die erforderlichen Genehmigungen, Bescheide usw. sind der Ortsgemeinde Kirrweiler auf Verlangen vorzulegen.
- 13.2 Der Veranstalter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, der Gesundheit (Schutz gegen Gesundheitsschädlichen Lärm – siehe hierzu Punkt 14 der Hausordnung) und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen. Evtl. Polizeistundenverlängerung ist vom Veranstalter zu beantragen. Anfallende Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- 13.3 Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bezirksdirektion Wiesbaden, hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Die GEMA-Gebühren hat er unmittelbar an die GEMA zu entrichten.
- 13.4 Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen, wie Feuerwerk und bengalisches Licht, sowie der Verkauf von oder das Dekorieren mit gasgefüllten Ballons ist untersagt. Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Deren Abnahme muss durch die örtliche Feuerwehr erfolgen.
- 13.5 Zu- und Ausgänge, Feuermelder, Hydranten, elektrische Anlagen und Fernsprechanlagen sind stets frei zu halten.
- 13.6 Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, Waffen sowie Speisen und Getränken (z. B. Flaschen und andere Behältnisse) durch Besucher der Veranstaltung ist untersagt. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass diese Sachen einbehalten, sorgfältig verwahrt und am Ende der Veranstaltung zurückgegeben werden.

14. Lärmschutz

Von 22 Uhr bis 6 Uhr (Nachtzeit) sind grundsätzlich alle Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Ausnahmen gelten lediglich für Rettungsdienste.
Tongeräte (Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente usw.) dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt wird.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Nach Beendigung der Veranstaltung sind die gemieteten Räumlichkeiten besenrein bzw. gesaugt zu übergeben.
- 15.2 Die zur Miete überlassenen Räumlichkeiten einschließlich aller sonstigen zugänglichen Nebenräume sowie evtl. Einrichtungsgegenstände sind bei grober Verschmutzung vom Mieter zu reinigen.
- 15.2 Küchenreinigung siehe Ziffer 7.1.
- 14.1 Die Abnahme und Schlüsselrücknahme durch den Hausmeister erfolgt am Tage nach der Veranstaltung oder nach Vereinbarung. Die Räumlichkeiten sind am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 09.00 Uhr zu übergeben. Sollten die angemieteten Räumlichkeiten länger in Anspruch genommen werden, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 30 % der Grundmiete der jeweils angemieteten Räumlichkeiten erhoben. Dies gilt gleichermaßen für einheimische und auswärtige Mieter.

**Ortsgemeinde Kirrweiler
Der Bürgermeister**